

Anhang 1

Paritätische Kommission für die Bündner Elektrobranche

Richtlinien

über die Entrichtung von Leistungen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung für dem GAV unterstellten Arbeitnehmern (Art. 3.1. lit. j Statuten).

Art. 1 Kostenbeteiligung

1.1 Der Beitrag für Einzelpersonen richtet sich nach den Kosten für die Aus- und Weiterbildung.

Es werden ein Drittel der effektiven Kosten vergütet. Der maximale Betrag pro Aus- oder Weiterbildung beträgt Fr. 3'000.00. Mit diesem Betrag ist die gesamte Ausbildung in dieser Richtung abgegolten.

Bei verschiedenen Aus- und Weiterbildungen werden für Einzelpersonen pro Jahr max. Fr. 3'000.00 vergütet.

1.2 Der Beitrag wird nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung vergütet.

1.3 Firmeninterne Kurse werden gemäss Art. 1.1 und 1.2 vergütet. Die PK kann auch einen Pauschalbeitrag ausrichten. Dieser darf den max. Beitrag gemäss Art. 1.1 pro Aus- oder Weiterbildung nicht übersteigen. Die Kurskosten und die PK-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden müssen gemäss Art. 1.6 offen dokumentiert sein.

1.4 Es werden nur fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektrogewerbe unterstützt.

1.5 Kein Anspruch auf Leistungen besteht insbesondere für:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Höhere Fachschulen
- Fernkurse, Freizeitkurse,
- Vorbereitungskurse auf Lehrabschluss

Sofern der gesuchstellende Arbeitnehmer, gemäss Art. 1.6 die Beiträge für die Vollzugskosten bezahlt, kann die Kommission über Ausnahmen befinden.

1.6 Der Gesuchsteller muss bei einer dem GAV unterstellten Firma angestellt und bei der PK gemeldet sein.

Art. 2 Einreichung der Gesuche

2.1 Gesuche über Kostenbeteiligung sind zu richten an:

Paritätische Kommission für die Bündner Elektrobranche
Hinterm Bach 40
7000 Chur

2.2 Zur Geltendmachung des Kostenbeitrages hat der Gesuchsteller folgende Unterlagen an die PK einzureichen:

- Kopie Kursausweis oder Abschlussdiplom
- Teilnehmerliste
- Aufstellung der Kurskosten (Quittung Schulgeld, Lehrmittel, evtl. Prüfungsgebühren)

Das Gesuch ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Weiterbildung zu stellen. Danach erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

2.3 Die PK für die Bündner Elektrobranche entscheidet über die Ausrichtung und Höhe der Beiträge endgültig.

2.4 Dem Gesuchsteller wird der Entscheid schriftlich zugestellt.

2.5 Diese Richtlinien wurden an der Sitzung der Paritätischen Kommission für die Bündner Elektrobranche vom 15. April 2025 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.